

Per Fax/E-Mail

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

-nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern

Berlin, 13. Januar 2020/pi-af

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung  
des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität  
BRAK-Nr. 656/2019 vom 20. Dezember 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat den oben genannten Referentenentwurf in der Sitzung vom 08. Januar 2020 ausführlich diskutiert. Im Ergebnis lehnt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer den aktuellen Referentenentwurf in seiner jetzigen Form ab und empfiehlt eine grundlegende Überarbeitung.

Im Einzelnen gibt es insbesondere Bedenken gegen die geplante Einführung einer Meldepflicht für Diensteanbieter im Rahmen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) und die Anpassung des Auskunftsverfahrens von Behörden bei Diensteanbietern nach dem Telemediengesetz (TMG):

## I.

In der geplanten Einführung der Meldepflicht werden soziale Netzwerke faktisch zu einer Strafverfolgung gezwungen. Aufgrund der vorgesehenen Meldepflicht wären sie verpflichtet, Inhalte strafrechtlich zu prüfen, in Strafnormen einzuordnen und beim Bundeskriminalamt (BKA) entsprechend Anzeige zu erstatten. Diese Meldung ist überdies an eine vom BKA zur Verfügung gestellte technische Schnittstelle zu übermitteln. Der Gesetzgeber gliedert dadurch die von ihm wahrzunehmende Pflicht zur Ermittlung strafrechtlicher Sachverhalte an die Privatwirtschaft aus. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Überlegung bei der Erstellung des Entwurfs eine verhältnismäßige Abwägung der betroffenen Grundrechte vorgenommen hätte. Neben dem Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung erscheint auch die Beeinträchtigung des Schutzbereichs des Fernmeldegeheimnisses wahrscheinlich. Der Gesetzgeber wäre daher angehalten, Anlass, Zweck und Grenzen des jeweiligen Eingriffs hinreichend bestimmt festzulegen. Eine solche Bestimmtheit ist dem Referentenentwurf nicht zu entnehmen.

## II.

Durch die geplante Einführung des § 15a TMG werden Diensteanbieter gezwungen, umfänglicher und unbürokratischer als bisher Nutzungsdaten und Bestandsdaten, wie z.B. Passwörter für den Fall etwaiger Auskunftspflichten vorzuhalten. Insbesondere die Pflicht zur Herausgabe von Bestandsdaten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt werde, dürfte nicht hinreichend genug geregelt sein. Es ist insoweit unklar, ob Diensteanbieter entgegen der wohl bisher herrschenden Praxis nunmehr verpflichtet werden sollen, Passwörter als Klardaten bereitzuhalten. Diese Daten sollen ferner mitunter von jeder Behörde, die eine Ordnungswidrigkeit verfolgt, bei Gefahr im Verzug sogar mündlich herausverlangt werden können. Auch in diesem Zusammenhang ist die Verhältnismäßigkeit der

Grundrechtseingriffe äußerst fragwürdig. Während bereits fraglich erscheint, ob die in dem Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen geeignet sind, der zunehmenden Verrohung der Kommunikation – wie es der Referentenentwurf für sich in Anspruch nimmt – entgegenzuwirken, gibt es schon in Bezug auf die Angemessenheit dieser Maßnahmen erhebliche Zweifel. Das Ausmaß, mit dem sich die geplanten Maßnahmen auf die Gesamtheit der Bevölkerung auswirken werden, steht in keinem angemessenen Verhältnis zu der möglichen Anzahl strafrechtlich verwirklichter Tatbestände. Es drängt sich der sprichwörtliche Vergleich auf, dass hier mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden soll.

Insgesamt wirft der Referentenentwurf mehr Fragen auf, als er zu beantworten in der Lage ist. Es scheint, dass die ungelösten Fragen, insbesondere bezüglich der praktischen Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens, durch den übereilten Aktionismus des Gesetzgebers bisher nicht zu Ende gedacht und der Referentenentwurf in Folge dessen handwerklich unzureichend umgesetzt wurde.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Mollnau  
Präsident